

# Förderverein der Ökumenischen TelefonSeelsorge Bamberg

## SATZUNG

(beschlossen am 29.07.2025)

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ökumenischen TelefonSeelsorge Bamberg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen werden.
- (4) Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53, sowie Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 25 jeweils der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Arbeit der Ökumenischen TelefonSeelsorge Bamberg. Das seelsorgerische Angebot dieser Einrichtung dient zur Unterstützung von Menschen in seelischer Not ohne Rücksicht auf Glaubenszugehörigkeit, Weltanschauung, Herkunft, Geschlecht oder Nationalität.
- (3) Der Verein unterstützt dabei insbesondere Projekte, die der Verbreitung des Angebots von TelefonSeelsorge in der Öffentlichkeit sowie der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ökumenischen TelefonSeelsorge Bamberg dienen.
- (4) Der Verein ist den Grundsätzen der TelefonSeelsorge verbunden, wie sie in den Leitlinien der TelefonSeelsorge Deutschland sowie in den Richtlinien des Internationalen Verbandes für TelefonSeelsorge (IFOTES) niedergelegt sind. Insbesondere darf die Anonymität der Anruferinnen und Anrufer durch die Arbeit des Vereins nicht gefährdet werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein (Firmenmitglieder).
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs.
- (4) Mitglieder, die juristische Personen sind, haben in ihrem Aufnahmegesuch eine oder mehrere Personen zu nennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben soll oder sollen. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (5) Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Stimm- und wahlberechtigt sind sowohl die ordentlichen Mitglieder als auch die Ehrenmitglieder.
- (7) Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, aber sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, können Fördermitglieder werden.
- (8) Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten. Sie werden mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Telefonseelsorge und des Vereins informiert. Einen Mindestbeitrag für Fördermitglieder kann die Mitgliederversammlung festlegen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod des Mitglieds, bei Institutionen nach Beendigung der Liquidation, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; sie haben in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

## **§ 6 Mittel des Vereins**

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein aufgebracht.
- (2) Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Dieser ist auch im Ein- und Austrittsjahr voll zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird Mitte April des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (3) Über die Beitragshöhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds in den Verein für das betreffende Kalenderjahr zu zahlen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag eines Mitgliedes zu stunden, zu reduzieren oder zu erlassen.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl ist möglich.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - dem / der Vorsitzenden des Vereins
  - dem / der StellvertreterIn
  - dem / der SchatzmeisterIn
  - dem / der SchriftführerIn
  - bis zu drei BeisitzerInnen
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Schatzmeister/in sowie der / die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind. Die Geschäftsordnung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung.
- (6) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom dem die Sitzung Leitenden gegenzuzeichnen.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse fernmündlich oder über eine Internetplattform fassen.
- (8) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in eigener Angelegenheit ausgeschlossen.
- (9) Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandmitgliedes.
- (10) Der Schatzmeister hat alsbald nach Schluss des Geschäftsjahres anhand der Bücher und Belege eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht an den Vorstand niederzulegen. Diesen Bericht und den Kassenbericht hat der Schatzmeister der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (11) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung (§ 31b BGB)**

Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes des Fördervereins für Schäden gegenüber Mitgliedern, Dritten gegenüber und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die schriftliche Ladung und Mitteilung der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen kann der Vorstand die Ladungsfrist um eine Woche verkürzen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen:
  - a) Vorlage des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Erforderliche Wahlen
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- (3) Die Durchführung als Online-Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe ohne Anwesenheitserfordernis sind möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter / der Stellvertreterin geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung, die, soweit diese Satzung keine ausdrückliche Übertragung von Aufgaben auf ein anderes Organ vorsieht, für alle Aufgaben zuständig ist, entscheidet u. a. auch in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
  - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - h) über die Berufung eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss
  - i) Auflösung des Vereins
  - j) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

- (8) Anträge, die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber drei Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu betrachten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über deren Zulassung.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören.

## **§ 12 Datenschutz und Verschwiegenheit**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheit bezieht sich sowohl auf vereinsinterne Angelegenheiten wie auch auf die "Ökumenische Telefonseelsorge Bamberg". Die Anonymität der TelefonseelsorgerInnen ist ebenso zu wahren wie die Verschwiegenheit im Blick auf Informationen über AnruferInnen.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und der Einladung zur Mitgliederversammlung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde (Ausnahme § 8 Abs. 11).
- (2) Satzungsänderungen erfordern die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne des Abs. 1, so kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zum gleichen Tagesordnungspunkt einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist; diese Versammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Erzbistum Bamberg, das es ausschließlich für Zwecke der Ökumenischen TelefonSeelsorge Bamberg zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Werden einzelne Paragraphen dieser Satzung aufsichtsrechtlich beanstandet oder sind aus anderen Gründen unwirksam, ist der Vorstand befugt und berechtigt, sie durch wirksame Regelungen dergestalt zu ersetzen, dass der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die folgende Mitgliederversammlung wird hierüber informiert. Der Einladung ist die Änderung schriftlich beizufügen.